

## RICHTLINIEN

vom 30. März 2007

betreffend Vorlehrklassen

---

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 (Art. 24);
- 1.2 Gesetz über die Orientierungsschule vom 13. Mai 1987;
- 1.3 Allgemeines Reglement über die Orientierungsschulen vom 16. September 1987;
- 1.4 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Art. 12);
- 1.5 Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Art. 7).

### 2. Angliederung der Struktur

- 2.1 Die Vorlehrklassen stehen unter der Verantwortung der Dienststelle für Unterrichtswesen, welche ihre Befugnisse durch das Amt für Sonderschulwesen (Aufsichtsbehörde) ausübt.
- 2.2 Die Vorlehrklasse wird aus administrativer Sicht dem 10. obligatorischen Schuljahr gleichgestellt. Sie funktioniert gemäss den Modalitäten einer Klasse der Sekundarstufe I.
- 2.3 Die Dienststelle für Berufsbildung (DB) garantiert die administrative Verbindung mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

### 3. Begünstigte

- 3.1 Die Vorlehrklasse bezweckt die Entwicklung der schulischen und beruflichen Kompetenzen der Schüler, die am Ende ihrer obligatorischen Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsjahr brauchen, um mit mehr Erfolg in die Berufswelt einzutreten.
- 3.2 Sie ist prioritär für Schüler des Hilfs-/Sonderschulwesens bestimmt (Werkklassenniveau) oder solche, die die 2. OS nicht bestanden haben. Die betroffenen Jugendlichen haben ein bestimmtes Berufsziel und sind motiviert, ein zusätzliches Jahr zu absolvieren, das ihren schulischen und beruflichen Fähigkeiten und ihrem Niveau angepasst ist.
- 3.3 Die Bewilligung, die Vorlehrklasse zu besuchen, wird von der Direktion der Orientierungsschule der Vorlehrklasse und durch das Amt für Sonderschulwesen, nach Vorentscheid der Direktion der OS des Schülers, des Berufsberaters und der Klassenlehrperson der Vorlehrklasse erteilt.

#### 4. Schüler Bewilligung zur Eröffnung einer Vorlehrklasse

- 4.1 Die Eröffnung einer Vorlehrklasse untersteht jährlich der Bewilligung des DEKS, durch die Dienststelle für Unterrichtswesen. Die Direktion der OS-Standortgemeinde der Vorlehrklasse stellt den Antrag und informiert das DEKS bis spätestens am 31. März des laufenden Jahres über die vorhersehbare Anzahl der Schüler.
- 4.2 Die Schuldirektion erstellt jährlich zuhanden des Departements einen Jahresbericht, adressiert an das Amt für Sonderschulwesen.

#### 5. Organisation

- 5.1 Die Vorlehrklasse ist im Prinzip eine regionale Struktur, die einer OS angeschlossen ist. Ihr Bestand entspricht einer Werkklasse der OS. Die Organisation und die Verwaltung liegen bei der Direktion der Standort-OS.
- 5.2 Die Vorlehrklasse wird einer Sonderschullehrperson übertragen. Ihr Statut ist identisch mit jenem einer Sonderschullehrperson der OS. Die Lehrperson stellt den Schulbehörden eine wöchentliche Planung ihrer Aktivitäten zur Verfügung. Es werden regelmässige Austausche mit der Direktion vorgesehen.
- 5.3 Die Vorlehrklasse dauert ein Jahr. Sie sieht eine wöchentliche Aufteilung von 2 Tagen in der Schule, im Prinzip Montag und Dienstag, und drei Tage im Unternehmen vor. Während der Schulferien besucht der Vorlernende das Unternehmen. Er verfügt über 25 Ferientage, die vom Lehrbetrieb verwaltet werden, und die, wenn möglich, während den Schulferien bezogen werden sollten.
- 5.4 Ein Vorlehrvertrag, der insbesondere Fragen des Lohnes und der Deckung bei Berufs- und Nichtberufsunfällen regelt, wird vom Schüler, seinen gesetzlichen Vertretern, der Klassenlehrperson der Vorlehrklasse, dem Unternehmen, der Schuldirektion und dem Amt für Sonderschulwesen, als Zustimmung, unterzeichnet.

Der Vorsteher des Departements  
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat